Europäische Kommission

Zusammenfassungen wichtiger Urteile

Mai 2012

C-442/09 Karl Heinz Bablok u.a. gegen Freistaat Bayern, Urteil vom 6. September 2011

Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die Pollen eines GVO enthalten, sind „Lebensmittel, die aus Zutaten hergestellt werden, welche aus GVO hergestellt werden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

Herr Bablok ist Imker. Er produziert Honig und Lebensmittel auf Pollenbasis zum Verkauf und für den Eigenbedarf. Seine Bienenstöcke befinden sich in der Nähe von Grundstücken, auf denen der Freistaat Bayern den Anbau von transgenem Mais des Typs MON 810 zu Forschungszwecken genehmigt hat. Im Jahr 2005 wurde in dem von Herrn Bablok geernteten Maispollen und in geringerer Menge in seinem Honig DNA von MON 810-Mais gefunden. Daraufhin verklagte Herr Bablok den Freistaat. Er macht geltend, dass seine Erzeugnisse eine wesentliche Beeinträchtigung erlitten hätten und ohne Zulassung und ggf. Kennzeichnung mit Hinweis auf die genetische Veränderung nicht mehr vermarktet werden könnten. Nach nationalem Recht stünde ihm daher ein finanzieller Ausgleich zu.

Das Verwaltungsgericht Augsburg gab dem Antrag statt und vertrat den Standpunkt, dass aufgrund des Eintrags von Pollen aus MON 810-Mais der Honig und die Nahrungsergänzungsmittel auf Pollenbasis von Herrn Bablok genehmigungspflichtige Lebensmittel nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel seien. Ohne eine solche Zulassung, die ggf. nach Prüfung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erteilt wird, dürften die Produkte von Herrn Bablok nicht in Verkehr gebracht werden.

Der Freistaat Bayern und Monsanto legten beim *Bayerischen Verwaltungsgerichtshof* Berufung ein, der daraufhin den Gerichtshof befasste, der bestätigt, dass im vorliegenden Fall die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 anzuwenden ist. Denn obwohl der fragliche Pollen einer genetisch veränderten Maissorte keinen GVO im eigentlichen Sinne darstellt, da er die Fähigkeit zur Vermehrung und zur Übertragung von genetischem Material verloren hat, sind die Nahrungsergänzungsmittel und der Honig, die ihn enthalten, als „Lebensmittel, die Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden" im Sinne der Verordnung anzusehen. Angesichts des mit der Verordnung verfolgten Ziels des Schutzes der menschlichen Gesundheit und weil verhindert werden muss, dass Erzeugnisse, die in hohen Mengen genetisch verändertes Material enthalten, keiner Kontrolle hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit unterliegen, stützt sich der Gerichtshof im Wesentlichen auf eine teleologische Auslegung des Begriffs der „Zutat".

Honig und Nahrungsergänzungsmittel auf Basis dieses Pollens müssen folglich geprüft und zugelassen werden. Für die Einstufung der fraglichen Produkte und die Anwendung der Zulassungsregelung ist es unerheblich, ob der Pollen absichtlich hinzugefügt oder zufällig eingetragen wurde.

Schließlich besteht die Zulassungspflicht unabhängig vom Anteil des genetisch veränderten Materials im fraglichen Erzeugnis. Hingegen besteht keine Kennzeichnungspflicht unterhalb einer Toleranzschwelle von 0,9 % pro Zutat.